

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 991/91 DER KOMMISSION**

vom 23. April 1991

**mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handelsverkehr mit Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für  
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-  
nismus<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3296/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 der Kommission  
vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung der Grundregeln  
für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im  
Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in  
ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und  
Spanien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 840/91<sup>(4)</sup>, ist der jährliche Richtplafond für die  
Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Rindfleischsektors  
nach Spanien festgesetzt worden.

Mit den EHM-Lizenzen, die infolge der in der Woche  
vom 11. bis 15. März 1991 gestellten Anträge erteilt  
worden sind, ist der für das erste Vierteljahr 1991 geltende  
Teil des Richtplafonds für frisches oder gekühltes Fleisch  
erschöpft worden.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren  
mit der Verordnung (EWG) Nr. 657/91<sup>(5)</sup> die erforder-

lichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es müssen noch  
die endgültigen Maßnahmen erlassen werden ; eine Erhö-  
hung des Richtplafonds ist unter Berücksichtigung der  
Lage auf dem spanischen Markt nicht in Betracht zu  
ziehen.

Damit eine Störung des spanischen Marktes ausge-  
schlossen wird, sind die vorgenannten Sicherungsmaß-  
nahmen als endgültige Maßnahmen im Sinne von Artikel  
85 Absatz 3 der Beitrittsakte zu bestätigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch

1. wird die Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der  
Woche vom 11. bis 15. März 1991 gestellten Anträge  
endgültig ausgesetzt ;
2. können EHM-Lizenzen ab 18. März 1991 erneut bean-  
tragt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 17.